

Änderungssatzung

§ 1

Änderung der Satzung der Stadt Voerde über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Voerde vom 14.03.2007 (nach dem Stand der 3. Änderungssatzung vom 04.04.2016)

- (1) Die Satzung der Stadt Voerde über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Voerde vom 14.03.2020 mit dem Stand der 3. Änderungssatzung vom 04.04.2016 wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst

Der Rat der Stadt Voerde hat am 13.03.2007 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666/SGV NW 2023), in der aktuell gültigen Fassung, des § 6 Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712/SGV.NRW.610), in der aktuell gültigen Fassung und des § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) vom 29.10.1991 (GV.NW.S.380), in der zuletzt gültigen Fassung, des §23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kindes und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30.10.2007 in der aktuell gültigen Fassung, folgende Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen beschlossen.

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) *Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.*
- (2) *Die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrages entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; sie besteht für jeweils ein Kindergartenjahr. Der Elternbeitrag wird nach Bekanntgabe des Elternbeitragsbescheides jeweils zum Monatsersten fällig. Ratenzahlungen auf den laufenden Elternbeitrag sind nicht zulässig.*
- (3) *Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Kinder, die vor Vollendung des dritten Lebensjahres in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen werden, zahlen ab dem Folgemonat der Vollendung des dritten Lebensjahres den Elternbeitrag für Kinder über 3 Jahre.*

Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 2 zahlen Kinder, die vor Vollendung des dritten Lebensjahres in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen werden und die dann bis einschließlich zum 31. Oktober des gleichen Kindergartenjahres 3 Jahre alt werden, nur den Elternbeitrag für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres.

- (4) *Auf Antrag werden die Elternbeiträge von der Stadt Voerde ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann,*

Anlage IV zur öffentlichen Stadtratsniederschrift vom 23.06.2020

wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft